



Gebührenordnung für die Kelter Gronau

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld erhebt für die Benutzung der Kelter Gronau privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung der Kelter Gronau ist in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Sicherheitsleistung nach § 12 der Benutzungsordnung entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser enthalten.

§ 5 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührenordnung für die Kelter Gronau

I. Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen	örtliche Vereine	
Raum		
Kelter Gronau	25 EUR	

II. Nebenkosten	
1. Stromkosten	nach Verbrauch
2. Toilettenbenutzung	40 % der Stromkosten
3. Reinigung (bei Unterlassung der Reinigung durch den Veranstalter)	nach Aufwand Verrechnungssatz derzeit 30,50 EUR/Stunde

(Beschluss v. 23.04.1998, geä. am 08.11.2001)